



Bekanntmachung

des Beschlusses des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Straßkirchen – Irlbach hat in ihrer Sitzung vom 10.04.2024 den Beschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gemeinsames SO Straßkirchen-Irlbach“ in der Fassung vom 10.04.2024 (Satzungsbeschluss) gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedurfte keiner Genehmigung. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach“ in der Fassung vom 10.04.2024 wurde am 11.04.2024 ausgefertigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Gemeinsames SO Straßkirchen-Irlbach“ in der Fassung vom 10.04.2024 in Kraft.

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt

im Norden	durch die Bundesstraße B8
im Osten	durch die Gemeindeverbindungsstraße B8 – Makofen – St2325
im Süden	durch Landwirtschaftliche Flächen und die Staatsstraße 2325
im Westen	durch Landwirtschaftliche Fläche und die Staatsstraße 2325

und beinhaltet folgende Grundstücke (Flurnummern):

Gemarkung Straßkirchen:

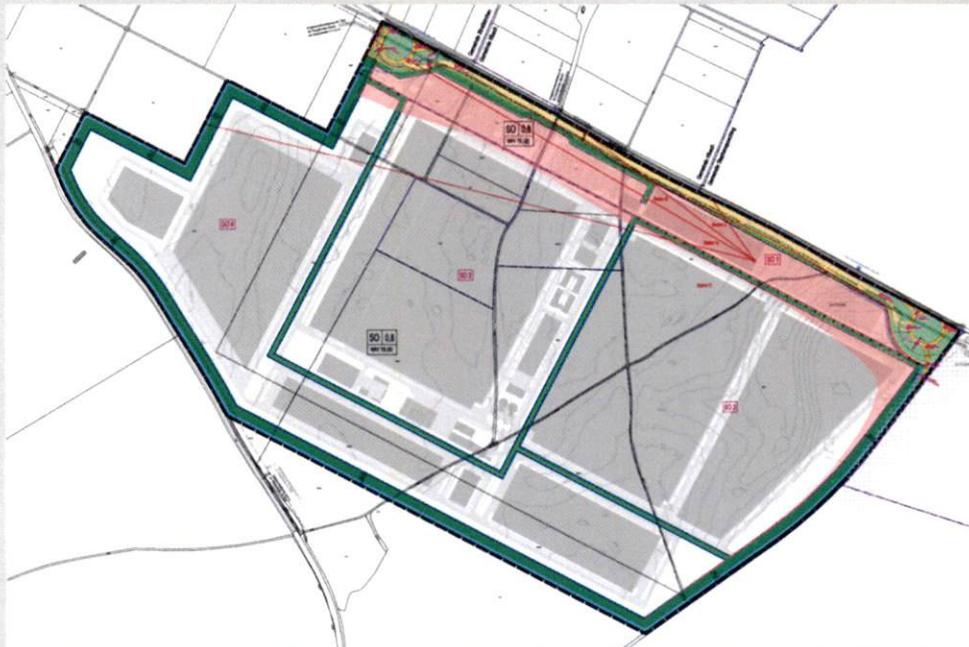
Fl.-Nrn. 508/2, 514/1, 508, 509, 510, 513, 512, 512/1, 511, 504, 504/2, 493/1,

Gemarkung Paitzkofen:

Fl.-Nrn. 1032, 1032/4, 1019/4, 1019/5, 1032/2, 1032/3, 959/1, 959, 1019/2, 960/5, 960/6, 957/2, 957, 1019/3, 958,

Gemarkung Irlbach:

Fl.-Nrn. 240, 241, 241/2, 243, 242.



Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan samt Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen als Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, Zimmer 20, während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr) vom Tage dieser Bekanntmachung an einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die technischen Vorschriften und Richtlinien, auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen werden (insb. die DIN 45691:2006-12, DIN EN 12464-2, DIN 4109:2018-01 und die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der LAI vom 13.09.2012), können bei der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen als Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, während der vorgenannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Planungsverband veröffentlicht den Bebauungsplan „Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen-Irlbach“ samt Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zudem im Internet unter <https://www.irlbach.de/bauleitplanverfahren/> und <https://www.strasskirchen.de/bauleitplanverfahren/> unter der Rubrik Ortsrecht – Bauleitplanverfahren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

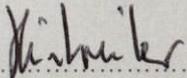
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung schriftlich gegenüber dem Planungsverband Straßkirchen – Irlbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag an der Amtstafel an allen Ortstafeln
sowie im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing Bogen.

am 18.04.2024

abgenommen am 21.05.2024

Straßkirchen, 11.04.2024


.....
Dr. Christian Hirtreiter
Planungsverbandsvorsitzender